



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. April 2019

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>103 Anerkennung einer Stiftung (Spiess-Stiftung) S. 165</p> <p>104 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) S. 165</p>	<p>105 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks 1 durch Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage S. 168</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103 Anerkennung einer Stiftung (Spiess-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.2018

Düsseldorf, den 09. April 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Spiess-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.01.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 165

104 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Bezirksregierung
32.01.02.01-02_RPÄ-126

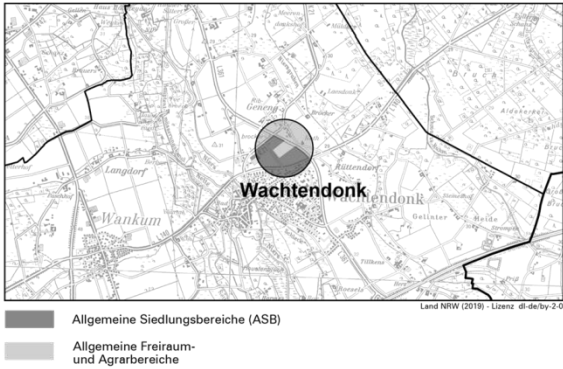
Düsseldorf, den 16. April 2019

2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer, Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

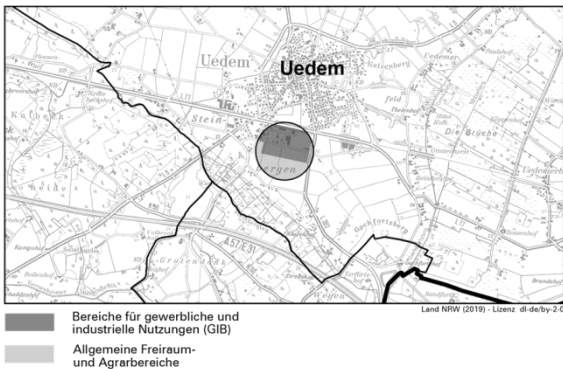
Im Rahmen der 2. Regionalplanänderung sollen verschiedene Planungen für Gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve umgesetzt werden.

Im Zuge dieses Verfahrens werden 5 Bereiche im Kreis Kleve, in denen Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt wurden bzw. derzeit laufen, entsprechend der Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve im Regionalplan nachvollzogen:

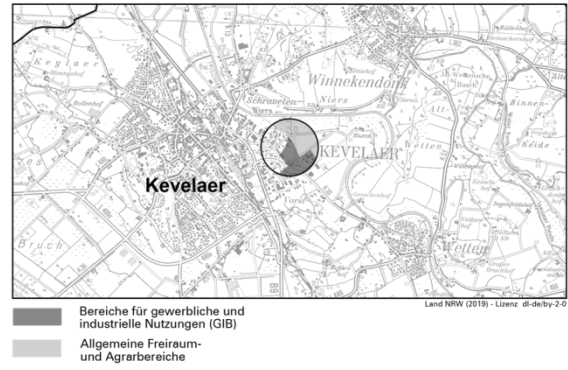
1. In der Gemeinde Wachtendonk befindet sich die 48. Flächennutzungsplan-Änderung im Verfahren zur Darstellung von Gewerbeflächen im Bereich Müldersfeld (aus Anlass konkreter Betriebsansiedlungen und ca. 2,5 ha als Angebotsplanung). Zu ihrer Umsetzung ist in der 2. Regionalplanänderung die Darstellung von ca. 12 ha Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für Gewerbe geplant.



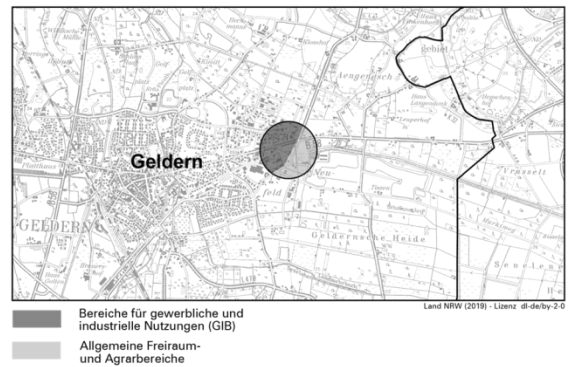
2. In der Gemeinde Uedem ist die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zur Erweiterung des Gewerbegebietes südlich Molkereistraße vorgesehen, um die 32. und 34. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 7 ha).



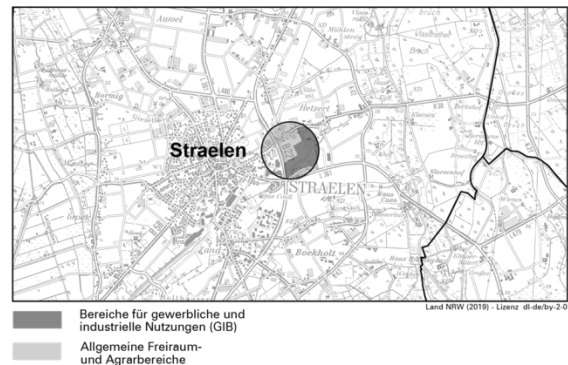
3. In der Stadt Kevelaer ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Engelsray vorgesehen, um die 54. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 5 ha).



4. In der Stadt Geldern ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Am Pannofen vorgesehen, um die 20. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 4 ha).



5. In der Stadt Straelen wird ein GIB zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt, um die 21. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 3 ha).



Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich

des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 der Sitzungsvorlage zur 76. Sitzung des Regionalrates beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 76. Sitzung am 4. April 2019 unter TOP 4 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer, Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen der 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) liegen hierzu in der Zeit vom

10. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (behördliche Dienststunden):

- a) Regionalplanungsbehörde
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 357 und 369

montags bis donnerstags:
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

freitags:
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 14.00 Uhr

- b) Kreis Kleve
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.239

montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom 10. Mai bis 12. Juli 2019 schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Für die Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde wird möglichst vorab um eine telefonische Anmeldung unter Tel.: 0211/475-2367 oder 0211/475-2356 gebeten. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Raumordnungspläne wirksam.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die entsprechende Sitzungsvorlage zur Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de im Sitzungsarchiv des Regionalrates unter TOP 4 der Tagesordnung der 76. Regionalratssitzung vom 04.04.2019.

Die Unterlagen, die an den Auslegungsstellen bereitgehalten werden, d.h. die Sitzungsvorlage mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht stehen ebenso auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter aktuelle Offenlagen bereit.

Im Auftrag
gez. Blinde

105 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks 1 durch Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage

Bezirksregierung
53.02-0224615-0010-G16-0063/18

Düsseldorf, den 10. April 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG – Antrag auf wesentliche Änderung des Heizkraftwerks 1 durch Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage am Standort Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen

Die Energieversorgung Oberhausen AG (EVO) hat mit Datum vom 12.10.2018 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks 1 durch Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage gestellt. Gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gemäß UVPG durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Merkmale des Vorhabens

Die Gasmotorenanlage soll aus zwei baugleichen, erdgasbetriebenen Gasmotoren mit einer Feuerungsleistung von jeweils 10,7 MW, insgesamt also 21,4 MW, bestehen, die in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt werden. Das BHKW wird als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) auf eine elektrische Leistung von ca. 9 MW und eine Fernwärmeleistung von ebenfalls ca. 9 MW ausgelegt. Durch das Vorhaben wird die genehmigte Gesamt-Feuerungsleistung von 228 MW des Heizkraftwerkes nicht erhöht, da die bereits vorhandenen Kessel bei Betrieb der Gasmotorenanlage über die Prozessleittechnik gedrosselt werden.

Das Abgas wird mittels Katalysatoren gereinigt, bevor es über einen 24,1 m hohen Schornstein abgeleitet wird. Dazu kommt ein Oxidationskatalysator zur Reduzierung von Kohlenmonoxid und ein SCR-

Katalysator (SCR: Selektive katalytische Reduktion) mit Eindüsung von Harnstofflösung zur Reduzierung von Stickoxiden zum Einsatz.

Standort des Vorhabens

Der geplante Aufstellungsort der Gasmotorenanlage befindet sich auf dem Kraftwerksgelände des Heizkraftwerkes 1 der EVO an der Danziger Straße 31 in 46045 Oberhausen. Bei dem Kraftwerksgelände handelt es sich um ein bereits langjährig industriell genutztes Gelände mit nahezu vollständig versiegelten Bodenflächen. Am Standort für das zukünftige Gasmotorengebäude befinden sich zwei Heizöltanks, die komplett zurück gebaut werden sollen. In der näheren Umgebung des Kraftwerksgeländes befinden sich sowohl industriell bzw. gewerblich genutzte Flächen als auch Flächen mit Wohnbebauung.

Weder der Vorhabenstandort noch das Untersuchungsgebiet werden durch FFH-Gebiete tangiert. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in mehr als 6,5 km Entfernung. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen ebenfalls keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Für die UVP-Vorprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Untersuchungsgebiet und ggf. darüber hinaus reichende Auswirkungen betrachtet. Das für dieses Vorhaben zu betrachtende Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der Gasmotorenanlage, der gemäß den Vorgaben der TA Luft berechnet wird.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens umfasst die Betrachtung der Umweltauswirkungen neben den Schallimmissionen, die insbesondere im Nahbereich der Anlage wirksam werden, insbesondere die Luftschadstoffemissionen sowie den Stickstoff- und Säureeintrag in die nächstgelegenen FFH-Gebiete.

Aus Schallschutzgründen wird das BHKW in einem massiven Stahlbetongebäude errichtet und so ausgelegt, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräusche sind demnach nicht zu erwarten.

Der Einwirkungsbereich des HKW 1 wird vom Geltungsbereich des Luftreinhalteplans für das Ruhrgebiet – Teilplan West - erfasst, der insbesondere aufgrund von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für PM10 und Stickstoffdioxid aufgestellt wurde. Durch eine entsprechende Drosselung der bestehenden Kessel bei Betrieb der Gasmotorenanlage werden durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an Stickoxiden verursacht. Dies wird in der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose plausibel belegt.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange in der Immissionsprognose hat ergeben, dass ein relevanter Stickstoff- und Säureeintrag in benachbarte FFH-Gebiete ebenfalls nicht stattfindet. Der Schutz der Vegetation, empfindlicher Pflanzen und von Ökosystemen ist gewährleistet.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 168

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf